



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2023

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Obwohl es im Jahr 2023 zu Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundessteuern kommt, gleichzeitig sich die Aufwände für Stromkosten, Treibstoffe, Versicherungsprämien, Personalausgaben (neues Gehaltsschema, mehr MitarbeiterInnen) sowie diverse Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten von **14,8%**, Pensionsfonds) exorbitant erhöhen, ist trotz der Heranziehung von Bedarfszuweisungsmitteln für die laufenden Auszahlungen der Budgetausgleich nicht zu erreichen. Letztlich wird eine bessere finanzielle Ausstattung der Gemeinden durch den Bund (Finanzausgleich) notwendig sein, um den wirtschaftlichen Fortbestand einer eigenständigen Gemeinde Trebesing, die nicht nur bloß versucht den Bestand zu verwalten, sondern auch zum Wohle der BürgerInnen und der lokalen Wirtschaft investiert, zu gewährleisten.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.993.000
Aufwendungen:	€	3.167.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.000

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	26.300
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²	- €	160.700

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.560.700
Auszahlungen:	€	2.706.800
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:³	- €	146.100

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Erträge und Aufwendungen. Ein Minus im Finanzierungshaushalt wirkt sich auch entsprechend negativ auf den Ergebnishaushalt aus.

Ein Großteil der Einzahlungen und Auszahlungen sind auch zugleich Erträge und Aufwendungen. Hinzu kommen im Wesentlichen noch:

- a) die Abschreibung (bzw. der Saldo zwischen Gesamt-AFA und Passivierung von Zuschüssen), sowie
- b) Personalkostenrückstellungen für nicht konsumierte Urlaube belasten den Ergebnishaushalt mit ca. € 24.000.

Positiv auf den Ergebnishaushalt wirken sich Rücklagenentnahmen aus. So ist z.B. im Bereich Kindergarten eine Entnahme von € 40.000, aus der Bildungsrücklage, zur Finanzierung des laufenden Betriebes enthalten.

Die marktbestimmten Tätigkeiten (Wasser, Kanal, Müll) sind ausgeglichen veranschlagt. Beim Kanalhaushalt kommt es zu einer Rücklagenzuführung von € 19.100 und beim Müllhaushalt von € 1.600.

Der Wasserhaushalt wurde ohne Rücklagenzuführung bzw. Rücklagenentnahme ausgeglichen.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehenstilgungen).

Der Saldo zwischen Auszahlungen und Einnahmen ist mit - € 146.100 negativ, obwohl bereits € 211.100 Bedarfszuweisungsmitteln für den Finanzierungshaushalt berücksichtigt sind.

Das negative Ergebnis bedeutet, dass im Voranschlag für das Jahr 2022, € 146.100 an liquiden Mitteln fehlen und letztlich das Vermögen der Gemeinde Trebesing schmälern.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Community EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben.

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, im Zuge der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020 genehmigt.

Bei Neuinvestitionen werden die Vorgaben der VRV (Nutzungstabelle) und die geltenden Festlegungen des Gemeinderates beachtet.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

--

⁴ An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.